

Beschlussvorschlag:

Die Abwägungsvorschläge aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB werden beschlossen. Der Planentwurf wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.